

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG**

im Zusammenhang mit dem Vorhaben

**Kreisverkehrsanlage Bahnhofstraße (L 125)/ Baugebiet `In der
Steinrausch` Stadt Mülheim-Kärlich**

Stand: November 2011

**Auftragnehmer: Dr. Sprengnetter und Partner GbR
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing
Tel.: 02633 - 456 20
Fax: 02633 - 456 277**

**Bearbeitung: Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm**

Anlass und Aufgabenstellung

An der Bahnhofstraße (L 125) in Mülheim-Kärlich soll eine Kreisverkehrsanlage gebaut werden.

Anlass ist eine geänderte Planung der verkehrlichen Erschließung des geplanten Wohnbaugebiets `In der Steinrausch`. Ursprünglich war vorgesehen (Entwurfsplanung aus April 2000), das geplante Baugebiet „In der Steinrausch“ über einen Knotenpunkt mit Linksabbieger an die Bahnhofstraße anzubinden. Im Rahmen der weiteren Stadtentwicklung ist beabsichtigt, die Parkplätze der Rheinlandhalle zu verlegen und gleichzeitig soll ein Einkaufszentrum ebenfalls an die Bahnhofstraße angebunden werden. Die Anlage einer Kreisverkehrsanlage stellt dafür eine verkehrsgerechte Lösung dar.

Nähere Angaben zur baulichen Gestaltung der geplanten Kreisverkehrsanlage sind dem Erläuterungsbericht der technischen Planung (Bearbeitung: Dr. Sprengnetter und Partner GbR) zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Kreisverkehrsanlage wird ein Bebauungsplan „In der Steinrausch“, 1. Änderung und Erweiterung, aufgestellt. Auf dieser Ebene wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet.

Nach der Anlage 1, Ziffer 4 zum Landesstraßengesetz (LStrG) ist für den „Bau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges“ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann.

Es muss somit zunächst festgestellt werden, ob ein solches Gebiet direkt oder indirekt betroffen sein kann. Ist ein in Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG oder in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen eines Vorhabens, das der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt, betroffen, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Ziffer 1, Ziffer 2.3 und Ziffer 3 der Anlage 2 zum UVPG durchzuführen.

In der folgenden Abbildung 1 ist der Ablauf der „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ auch in Bezug auf die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls schematisch dargestellt.

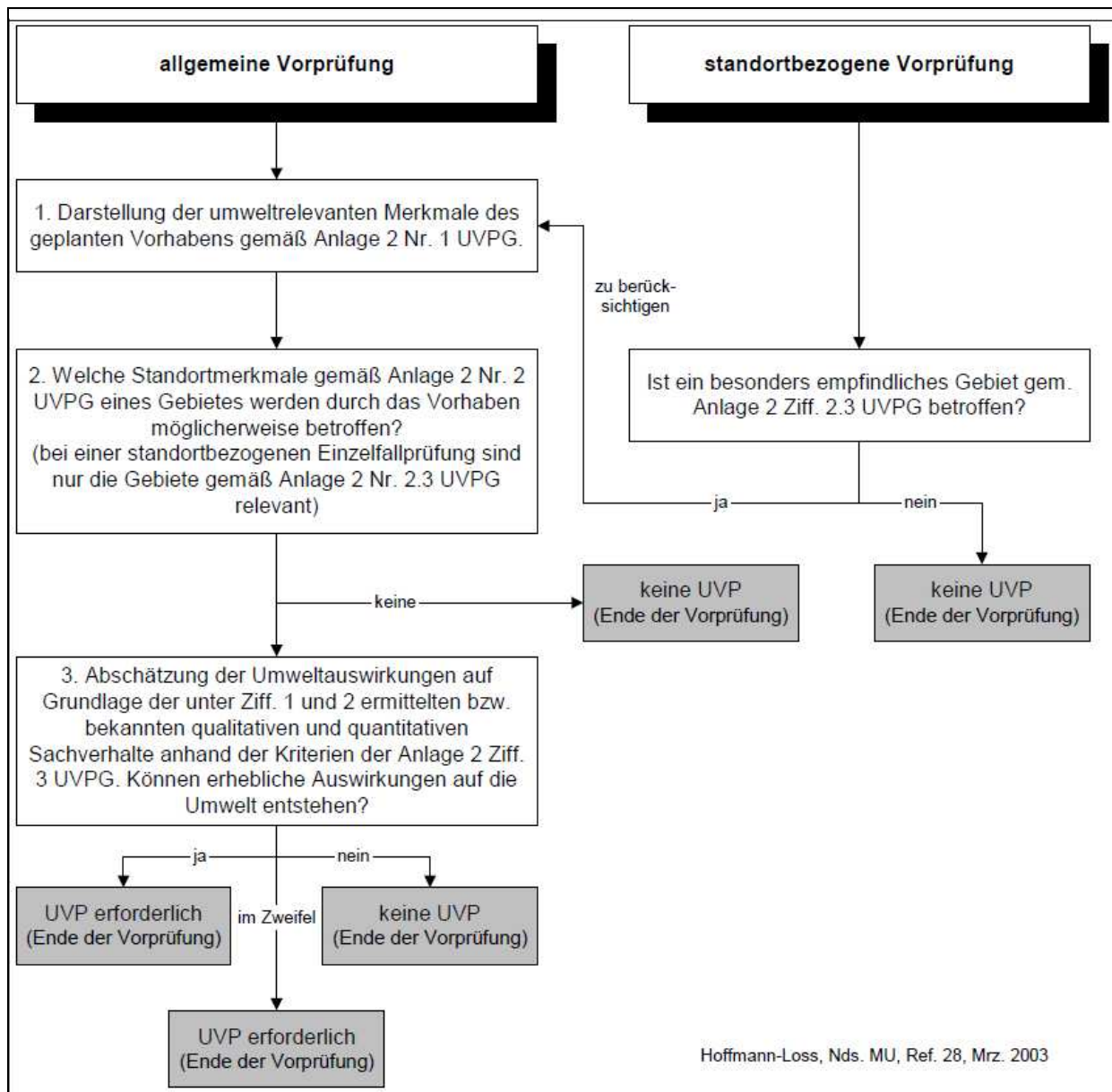


Abb. 1: Ablaufschema¹

Da im Rahmen der Anlage der Kreisverkehrsanlage der Neubau eines von dem Kreisel zum geplanten Neubaugebiet `In der Steinrausch` führenden Straßenastes erforderlich ist, ist auch Ziffer 5 in der Anlage 1 zum Landesstraßengesetz (LStrG) einschlägig, wonach für den „Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 in allen anderen Fällen“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchgeführt werden muss.

Hiermit wird die standortbezogene Vorprüfung vorgelegt.

Da der eigentliche Kreisel (Knotenpunkt) und der Straßenast zu dem Neubaugebiet eine straßenbauliche Gesamtmaßnahme darstellen, werden diese **im Rahmen der folgenden Vorprüfung** als Vorhaben **zusammengefasst betrachtet**.

¹ Quelle: Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten. Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Methodik

Die Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten, insbesondere der technischen Planung und des Landschaftsplanerischen Beitrags zum Bebauungsplan "In der Steinrausch", 1. Änderung und Erweiterung, sowie der „Schalltechnischen Untersuchung zur geplanten Kreisverkehrsanlage an der L 125 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan `In der Steinrausch` in Mülheim-Kärlich“ (Bearbeitung: Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies. September 2011).

Inhaltlich orientiert sich die Vorprüfung in ihrer Methodik an dem „Prüfkatalog für Bundesfernstraßenvorhaben (Teil B)“ des Landesbetriebs Mobilität bzw. an die Vorgehensweise gemäß dem Ablaufschema in Abb. 1.

Prüfkatalog - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG

Ist ein besonders empfindliches Gebiet gem. Anlage 2 Ziff. 2.3 UVPG durch die Anlage des Knotenpunkts betroffen?	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die geplante KVA (einschl. des Straßenasts zum Neubaugebiet) tangiert bereichsweise die Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Stadt Koblenz“ (Rechtsverordnung vom 03.03.1982; Az.: 56-61-8-4/74b). (Die Zone IIIa befindet sich östlich des derzeitigen Verlaufs der L 125.)
Heilquellenschutzgebiete gemäß Landeswasserrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unmittelbar südlich der geplanten KVA befindet sich an der Bahnhofstraße eine kleine Kapelle (‘Heilighäuschen’), welche als Kulturdenkmal nach § 3 DSchG ausgewiesen und in der Denkmalliste aufgenommen ist. Die Kapelle wird von der Planung jedoch nicht tangiert.
Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ergebnis:

Da ein in Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG oder in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise betroffen ist, wird nachfolgend eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Ziffern 1, 2.3 und 3 der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt:

1.	Darstellung der umweltrelevanten Merkmale des geplanten Vorhabens gemäß Anlage 2 Ziff. 1 UVPG			
	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens <input checked="" type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge:	ca. 110 m (Süd-Nord-Länge) bzw. 180 m (West-Ost-Länge inkl. Straßenast)		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme (Bau/Anlage):	ca. 3.200 m ² (einschl. Beanspruchung durch Verkehrsgrünflächen/ Begleitgrün und Straßenast, ohne vorhandene Straßenflächen)		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung:	ca. 2.300 m ² (einschl. Straßenast)		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten:	ca. 2.600 m ³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):	Im Zuge der Maßnahme sind keine Ingenieurbauwerke erforderlich.		
1.5a	Geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 4-5 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die eigens erstellte schalltechnische Untersuchung prognostiziert, dass sich das Verkehrsaufkommen bis zum Prognosejahr 2025 gegenüber den DTV-Werten für das Analysejahr 2005 um den Faktor 1,208 erhöhen wird. Die Berechnungsergebnisse kommen - unter Berücksichtigung der Prognoseverkehrsbelastung für das Jahr 2025 - zu dem Ergebnis, dass Pegelerhöhungen von >2,1 dB(A) (gerundet 3 dB(A)) durch die geplante Anlage nicht zu erwarten sind. Die dann geltenden maßgeblichen Immissionsgrenzwerte von tags 70 dB(A) bzw. nachts 60 dB (A) werden an allen nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten. Aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zusätzlicher Zerschneidungseffekt ist gegenüber der bestehenden Zerschneidung durch die L 125 geringfügig.
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Visuelle Veränderungen am Ortsrand durch Neuanlage von Verkehrsflä-

				chen u. Verlust von Obstbaumkulturen.
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die geplante KVA (einschl. des Straßenasts zum Neubaugebiet) tangiert die Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Stadt Koblenz.“ (Nach der Rechtsverordnung zum WSG ist belastetes Niederschlagswasser von Straßen vollständig und schadlos aus dem Wasserschutzgebiet herauszuleiten.) Das anfallende Oberflächenwasser der befestigten Verkehrsflächen wird gesammelt und der vorhandenen sowie der geplanten Kanalisation des geplanten Baugebietes zugeführt. Somit werden keine Beeinträchtigungen des Grundwassers eintreten. Auf die Grundwasserneubildung wirkt sich das Vorhaben nicht relevant aus.
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? <i>Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.</i>		nein	ja	geschätzter Umfang
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

2.	Welche Standortmerkmale gemäß Anlage 2 Ziff. 2.3 UVPG eines Gebietes werden durch das Vorhaben möglicherweise betroffen?	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.9	Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die geplante KVA tangiert bereichsweise die Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Stadt Koblenz“.</p> <p>Nach der Rechtsverordnung zum WSG ist belastetes Niederschlagswasser von Straßen vollständig und schadlos aus dem Wasserschutzgebiet herauszuleiten.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der befestigten Verkehrsflächen wird gesammelt und der vorhandenen sowie auch der geplanten Kanalisation des geplanten Baugebietes zugeführt.</p> <p>Somit kann eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets ausgeschlossen werden.</p>
2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß Landeswasserrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unmittelbar südlich der geplanten KVA befindet sich an der Bahnhofstraße eine kleine Ka-

				<p>pelle ('Heiligenhäuschen'), welche als Kulturdenkmal nach § 3 DSchG ausgewiesen und in der Denkmalliste aufgenommen ist. Die Kapelle wird von der Planung jedoch nicht tangiert.</p>
2.16	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.17	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.	Abschätzung der Umweltauswirkungen auf Grundlage der unter Punkt 1 und 2 ermittelten bzw. bekannten qualitativen und quantitativen Sachverhalte anhand der Kriterien der Anlage 2 Ziff. 3 UVPG. Können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt entstehen?							
3.1.	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 3.2 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.3	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.4	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.5	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.6.	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.8	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.9	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>3.2</p>	<p>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?</p> <p>Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
	<p>Erläuterungen zu 3.2:</p> <p>(Im Landschaftsplanerischen Beitrag zum Bebauungsplan „In der Steirersch“, 1. Änderung und Erweiterung, werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die natürlichen Schutzgüter näher erläutert.)</p> <p>Mensch/Bevölkerung/Wohnen</p> <p>Im Rahmen der Lärmvorsorge wurde eine schalltechnische Untersuchung einschließlich einer Berechnung der zu erwartenden Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der Verkehrszahlen für das Prognosejahr 2025 durchgeführt². Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass Pegelerhöhungen von >2,1 dB(A) (gerundet 3 dB(A)) durch die geplante Anlage nicht zu erwarten sind. Die dann geltenden maßgeblichen Immissionsgrenzwerte von tags 70 dB(A) bzw. nachts 60 dB (A) werden an allen nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten. Aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Während der Bauphase kommt es ferner zu zusätzlichen Lärmemissionen durch den Baustellenbetrieb. Ggf. ist mit einer vermehrten Staub- und Abgasentwicklung zu rechnen. Aufgrund der temporären Auswirkungen werden diese als nicht erheblich gewertet.</p> <p>Auf die Erholungsnutzung hat das Planungsvorhaben keine relevanten Auswirkungen.</p> <p>Die relativ geringfügige Inanspruchnahme von (überwiegend derzeit brachliegenden) Obstbaumkulturen hat keine relevanten Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange zur Folge. Ein nicht unwesentlicher Teil der vorhandenen Obstanlagen im Umfeld der KVA soll nach dem Willen der Stadt Mülheim-Kärlich weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen und im BPL entsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden. Die ordnungsgemäße Anbindung vorhandener Wirtschaftswege wurde bei der Planung der KVA berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich von Bergwerksfeldern (für Braunkohleabbau); eine Rohstoffvorrangnutzung bzw. Braunkohleabbauabsichten bestehen jedoch nicht.</p> <p>Hinsichtlich der Verkehrssicherheit stellt der Bau einer Kreisverkehrsanlage gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Anlage eines Knotenpunkts mit Linksabbieger die günstigere Variante dar. Es wird eine übersichtliche Verkehrsführung geschaffen, das Geschwindigkeitsniveau reduziert sowie die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer für den Verkehrsablauf gesteigert.</p> <p>Insgesamt werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts</p>		

² Nach der 16. BImSchV handelt es sich bei der geplanten KVA um eine „wesentliche Änderung“, sodass die Verkehrsgeräuschimmissionen im Rahmen der Lärmvorsorgekriterien der 16. BImSchV schalltechnisch für die dort vorhandene Wohnbebauung zu untersuchen sind.

	<p>„Mensch/Bevölkerung/Wohnen“ als nicht erheblich gewertet.</p> <p>Tiere / Pflanzen/ Lebensräume</p> <p>Im Zusammenhang mit der Anlage der Kreisverkehrsanlage einschl. des Straßenastes zum Neubaugebiet werden gegenüber dem derzeitigen Zustand Vegetationsflächen im Umfang von insgesamt etwa 2.800 m² beansprucht (unter Einrechnung des Flächenbedarfs der geplanten straßenbegleitenden Grünflächen). Betroffen sind vorrangig streifenförmig ausgebildete Obstbaumkulturen, welche überwiegend brachgefallen sind. Kleinflächig werden auch Straßenränder, Rasenflächen und Ackerland tangiert.</p> <p>Bei den betroffenen Obstbaumkulturen handelt es sich einerseits um intensiv gepflegte Obstanlagen mit fast ausschließlich kleinkronigen (nieder-/ halbstämmigen) Obstbäumen; nur punktuell finden sich größerkronige Obstbäume im mittleren bis höheren Bestandsalter. Dagegen sind mehrere Parzellen mit Obstbaumkulturen aufgrund Nutzungsaufgabe brachgefallen; sie weisen im Unterwuchs eine höherwüchsige, nitrophytische Altgras-/Hochstaudenvegetation bei ansetzender Verbuschung auf. Bei dem Obstbaumbestand innerhalb dieser Brachen handelt es sich auch um vorwiegend kleinkronige Obstbäume (mittleres Bestandsalter), nur vereinzelt treten größerkronige Obstbäume (Halbstämme, Hochstämme) auf. Vereinzelt finden sich Kleinstrukturen wie kleinere Baumhöhlen, Totholz und abstehende Rinde.</p> <p>Hervorzuheben ist ein markanter, einzelstehender Birnbaum im hohen Bestandsalter nahe der kleinen Kapelle, welcher im Rahmen der Planung erhalten bleibt.</p> <p>Für die unmittelbar eingriffsrelevanten Flächen liegen keine aktuellen faunistischen Daten vor. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Rheinlandhalle“, dessen räumlicher Geltungsbereich nach Westen an das Eingriffsgelände anschließt und welcher vorrangig Obstanlagen tangiert, wurde in 2010 eine faunistische Untersuchung durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 21 Vogelarten (als Brutvögel oder Nahrungsgäste) nachgewiesen, wobei es sich bei fast allen nachgewiesenen Arten um als ungefährdet und ubiquitär einzustufende Vogelarten handelte. Es wurden keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen erbracht.</p> <p>Um Individuenverluste bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird die im Zuge der Anlage der KVA erforderliche Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison durchgeführt. Zudem wird der eingriffserhebliche Baumbestand unmittelbar vor den Rodungsarbeiten auf etwaige Fledermaus-Quartiere abgesucht. Diese Vermeidungsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich vorgegeben.</p> <p>Als Beitrag zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Biotop- und Artenschutzpotentials kann ein Teil der vorhandenen Obstanlagen und Gartenflächen im unmittelbaren Umfeld der geplanten KVA ökologisch aufgewertet werden, indem eine Nutzungsextensivierung vorgenommen wird und die Bestände zumindest längerfristig zu Obstwiesen mit einem Besatz aus hochstämmigen Obstbäumen umgebaut werden.</p> <p>Zum Ausgleich trägt ferner die Anlage von standortgerecht zu begrünenden Verkehrsgrünflächen im Bereich der Kreisverkehrsanlage bei. Dabei werden als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen hochstämmige, standorttypische Laubbäume angepflanzt sowie Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen angelegt. Bislang befestigte Bereiche werden rückgebaut. Zur Kompensation der geringfügig verbleibenden Beeinträchtigungen wird</p>		
--	--	--	--

	<p>eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet.</p> <p>Die genannten Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der relativ geringfügigen Beanspruchung von Vegetationsflächen/-strukturen und der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen wird der vorhabensbedingte Eingriff für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume als nicht erheblich gesehen.</p> <p>Boden</p> <p>Im Zusammenhang mit der Anlage der Kreisverkehrsanlage kommt es zu einer Neuversiegelung von etwa 2.300 m² Grundflächen. Eine gewisse Vorbelastung stellt die landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung dar.</p> <p>Bauzeitliche Auswirkungen auf den Boden sind nicht erheblich.</p> <p>Als Beitrag zum Ausgleich für die Bodenversiegelung wird bei einem Teil der vorhandenen Obstanlagen und Gartenflächen im unmittelbaren Umfeld der geplanten KVA eine Nutzungsextensivierung (Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz) vorgenommen und die Bestände zumindest längerfristig zu Obstwiesen umgewandelt.</p> <p>Ferner werden bislang befestigte Bereiche entsiegelt und in Grünfreiflächen mit Gehölzbesatz umgewandelt.</p> <p>Zur Kompensation der geringfügig verbleibenden Beeinträchtigungen wird eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet.</p> <p>Der Eingriff wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen für das Schutzgut Boden als nicht erheblich gewertet.</p> <p>Wasser</p> <p>Vom Vorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen.</p> <p>Die geplante Kreisverkehrsanlage tangiert bereichsweise die Zone III A eines Wasserschutzgebietes. Nach der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet ist belastetes Niederschlagswasser von Straßen vollständig und schadlos aus dem Wasserschutzgebiet herauszuleiten. Das anfallende Oberflächenwasser der befestigten Verkehrsflächen wird gesammelt und der vorhandenen sowie auch der geplanten Kanalisation des geplanten Baugebietes zugeführt. Somit kann eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die relativ geringfügige Neuversiegelung kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Auf die Grundwasserneubildung wirkt sich das Vorhaben nicht relevant aus. Etwaige Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts können durch die unter dem Punkt „Boden“ angeführten Maßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt als nicht erheblich gewertet.</p> <p>Luft / Klima</p> <p>Die zu erwartenden baubedingten Staub- und Abgasentwicklungen sind u.a. aufgrund des zeitlich begrenzten Auftretens als nicht erheblich einzustufen. Durch die Neuversiegelung und die erforderliche Gehölzentnahme werden keine relevanten Veränderungen des Mikroklimas eintreten. Zudem werden</p>		
--	---	--	--

	<p>verschiedene Gehölzstrukturen neu angelegt.</p> <p>Ergänzende Erläuterungen zur Thematik des Immissionsschutzes sind dem Punkt „Mensch/Bevölkerung/Wohnen“ zu entnehmen.</p> <p>Landschafts-/Siedlungsbild</p> <p>Das Landschafts- bzw. Siedlungsbild wird durch die Neuanlage von Verkehrsflächen und durch den Verlust von Obstbaumkulturen am Ortsrand im gewissen Maß beeinträchtigt.</p> <p>Das ortsbildprägende Ensemble aus kleiner Kapelle und einem markanten Einzelbaum am Ortseingang bleibt erhalten. Vorbelastungen ergeben sich v.a. durch die bestehenden Verkehrsanlagen und die Hochspannungsleitungen, die das Plangelände queren.</p> <p>Als Beitrag zum Ausgleich wird bei einem Teil der vorhandenen Obstanlagen und Gartenflächen im unmittelbaren Umfeld der geplanten KVA eine Nutzungsextensivierung vorgenommen und die Bestände zumindest längerfristig zu Obstwiesen mit einem Besatz aus hochstämmigen Obstbäumen umgebaut. Damit einher geht eine Aufwertung der Ortsrandsituation durch Entwicklung erlebniswirksamer Biotopstrukturen im Übergangsbereich zwischen geplanten Wohnbaugebiet und anschließender Kulturlandschaft</p> <p>Ferner sind verschiedene Maßnahmen zur gestalterischen Einbindung der Verkehrsflächen (Entwicklung von Verkehrsgrünflächen) mittels Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume und Anlage von Strauchhecken vorgesehen.</p> <p>Zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen wird eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet</p> <p>Relevante Auswirkungen auf die Erholungseignung des Teillandschaftsraums sind nicht zu erwarten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich sowie der bestehenden Vorbelastungen wird der Eingriff ins Landschafts-/ Siedlungsbild insgesamt als nicht erheblich gewertet.</p> <p>Kultur- und Sachgüter</p> <p>Unmittelbar südlich der geplanten Kreisverkehrsanlage befindet sich an der Bahnhofstraße eine kleine Kapelle (‘Heiligenhäuschen’), welche als Kulturdenkmal ausgewiesen ist. Diese Kapelle wird von der Planung jedoch nicht tangiert und im Bebauungsplan als „Fläche für Gemeinbedarf“ festgesetzt.</p> <p>Relevante Sachgüter sind nicht betroffen.</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §3c Abs. 1 Satz 2 UVPG wird festgestellt, dass insgesamt keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen für die oben genannten Schutzgüter und Schutzgebiete zu erwarten sind.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3b bis 3f UVPG besteht daher nicht.</p>		
--	---	--	--